

SATZUNG

DER GEMEINDE DARSBÜTTTEL ÜBER DIE 2. VEREINFACHTE ÄNDERUNG
DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1, B

PLANUNGSGEBIET: Gewerbegebiet "Am Bonzenholz"

Teilgebiet: 3. Bauabschnitt der Straße "Altes Feld"

TEIL B TEXT

1. MASSNAHMEN ZUR BAULICHEN ORDNUNG

=====

1.1 Gewerbegebiet
GE gemäß BauNVO § 8

1.2 a = abweichende Bauweise

In der abweichenden Bauweise sind Grenzabstände der offenen Bauweise einzuhalten. Baulängen über 50,00 m sind zulässig.

~~Die sonstigen textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1.8 bleiben unverändert~~

2. MASSNAHMEN ZUR GESTALTUNG

=====

Außenanlagen

- a) Die nicht überbaubaren Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern entlang den Straßenlinien dürfen in ihrer Länge nur bis zu 30 % der Straßenfront des jeweiligen Gewerbegrundstückes für Auffahrten und Stellplätze genutzt werden. Im übrigen ist der Grünstreifen mit Sträuchern zu bepflanzen. Je 15,00 m ist ein hochstämmiger Baum (Buche, Eiche, Ahorn) zu pflanzen. Das gleiche gilt für zu bepflanzende Flächen, die nicht an Straßen liegen.
- b) Auf den von der Bebauung freizuhaltenen Grundstücksflächen dürfen Bepflanzungen eine Höhe von 0,70 m über Straßenhöhe nicht überschreiten.
- c) Einfriedigungen auf den von der Bebauung freizuhaltenen Flächen sind bis zu 0,70 m über Straßenhöhe zulässig.

3. Die sonstigen textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1.8 bleiben unverändert

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNG

RECHTSGRUNDLAGE

I. FESTSETZUNG

B BauG

BauNVO



GE

GEWERBEGEBIET

§ 9 (1) 1

§ 8

II

ZAHL DER VOLLE GESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE Z B II

§ 9 (1) 1

§ 17

GRZ 0,8

GRUNDFLAGENZAHLE Z B 0,8

§ 9 (1) 1

§ 19

GFZ 1,2

GESCHÖSSFLÄCHENZAHLE Z B 1,2

§ 9 (1) 1

§ 20

a

ABWEICHENDE BAUWEISE

§ 9 (1) 2

§ 22 (4)



BAUGRENZE

§ 9 (1) 2

§ 23 (3)



VERKEHRSLÄCHEN

§ 9 (1) 11



ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN

§ 9 (1) 11



FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERLEBUNGSLÄCHEN 380/110 KV

§ 9 (1) 13



STRASSENBEGRÄNZUNGSLINE

§ 9 (1) 11



VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN

§ 9 (1) 10



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES B-PLANES 1.8

§ 9 (7)



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 2 VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES B 1.8

§ 9 (7)



FLÄCHEN MIT BINDUNG FÜR BEPFLANZUNG UND DEREN ERHALTUNG

§ 9 (1) 25a in Verbindung mit 25b

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

§ 9 (6)

FLÄCHE BESCHRÄNKT BEBAUBAR
BAUTEN INNERHALB DER SICHERHEITZONE DER FREILEITUNG DER HEW 380/110 KV MUSS ENTSPRECHEND DER VDE-VORSCHRIFTEN 0210 EINEN LICHTEN ABSTAND VOM UNTEREN SEIL HABEN. AUSSERDEM SIND DIE RICHTLINIEN DER HEW ZU BEACHTEN. DIE HEW IST VOR BAUBEGINN ZU UNTERRICHTEN



III. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER



VORHANDENE PLOTZUCKS GRENZEN



SICHTFLÄCHE



VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949), § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10. April 1969 (GVOBl. Schl.-H. S. 59) i. V. m. § 1 der 1. Durchführungsverordnung zum BBauG vom 9. Dezember 1960 (GVOBl. Schl.-H. S. 198) sowie des § 111 Abs. 1 und 2 der Landesbauordnung in der Fassung vom 20. Juni 1975 (GVOBl. Schl.-H. S. 141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1979 (GVOBl. Schl.-H. S. 260), wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 30.10.1980 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1.8 - 2. vereinfachte Änderung - für das Gebiet "Am Bondenholz", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:



Entworfen und aufgestellt nach §§ 8 und 9 BBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretersitzung vom 24.04.1980

Siegfried Wobig, Architekt, Paperberg 4, 2050 Bad Oldesloe

Bad Oldesloe, den 10.12.1980

Wobig
Der Planverfasser:

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung, haben in der Zeit vom ... bis ... nach Vorlegung der ... abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, das Bedenken und Anregungen in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, öffentlich ausliegen.

Earsbüttel, den ...
Der Bürgermeister

Der katastralmäßige Einstand ... sowie die geometrischen Festlegungen der neuem städtebaulichen Planung werden als richtig angesehen

Ahrensburg

23. Dez. 1980

Jürgen Grob
Dipl.-Ing. Jürgen Grob
Öffentl. best. Vermess.-Ing. Ahrensburg
Dipl.-Ing. V. Teetzmann

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 30.10.1980 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 30.10.1980 gebilligt.

Earsbüttel, den 31.10.1980



Krause
Der Bürgermeister

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde nach § 11 BBauG durch Verfügung des Landrats des Kreises Stormarn vom 19.03.1981, ... - Az.: 61/31-62.009 (1.8-2.v.) mit Auflagen - erteilt.

Earsbüttel, den 15.07.1981



Krause
Der Bürgermeister

Die Auflagen wurden durch den Satzungsänderungen-Beschluß der Gemeindevertretung vom 25.06.1981, ... erfüllt. Die Aufлагenerfüllung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Stormarn vom 28.07.1981, ... - Az.: 61/31-62.009 (1.8-2.v.) - bestätigt.

Earsbüttel, den 27.08.1981



Krause
Der Bürgermeister

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Earsbüttel, den 27.08.1981



Krause
Der Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) ist am 27.08.1981 mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit seiner Begründung aus.

Earsbüttel, den 27.08.1981



Krause
Der Bürgermeister